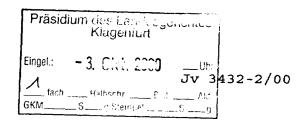
17/SN-99/ME XXI. GP - Stellungnahme zu Entwurf (gescanntes Original)

s Original) 11/10 45/19/2 you 4



An den Herrn Präsidenten des Landesgerichtes

# KLAGENFURT

- im Hause ~

## Betrifft:

GZ Jv 3432-2/00

Zum Ersuchen vom 20.9.2000 wird zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Suchtmittelgesetz geändert wird, wie folgt Stellung genommen:

Zu Zahl 1 und 2a des Entwurfes, wonach in § 27 Abs 2 Z 2 SMG und in § 28 Abs 3 zweiter Satz SMG die Wortfolge "... sofern die Gewöhnung als erwiesen angenommen werden kann, ... "eingefügt wird, ist der dieser Einfügung unklar. Sinngehalt Wenn in den diesbezüglichen Erläuterungen zum Entwurf ausgeführt diese Einfügung eine lückenlose wird, dass durch Vollziehung des Erlasses des Bundesministeriums für Inneres vom 3.9.1985, Z 8540/123-II/8-3/85, angestrebt wird, bleibt der hiezu gewählte Weg unklar. Einerseits ist aus langjähriger Erfahrung mit Anzeigen nach dem SGG (bzw. nunmehr nach dem SMG) festzustellen, dass in fast allen Fällen äußerst unzureichende Angaben des Verdächtigen von der Sicherheitsbehörde dahingehend eingeholt werden, ob und inwiefern der Verdächtige selbst an ein Suchtmittel gewöhnt ist. Ebenso fehlen praktisch immer in diese Richtung abzielende ärztliche Begutachtungen, wobei insbesondere aus dem Vergleich

mit polizeiamtsärztlichen Gutachten zu Fragen einer vorhandenen Alkoholisierung bzw. der Deliktsund Haftfähigkeit weiterhin zweifelhaft sein muss, ob in Zukunft eingeholte derartige Gutachten einen ausreichenden Aussagewert hätten, um in einem gerichtlichen Strafverfahren zu bestehen. Trotz solcher amtlicher Gutachten wäre praktisch immer zur Klårung vorliegenden Gewöhnung an ein Suchtmittel oder deren Ausschluss ein gerichtliches Sachverständigengutachten durch einen mit Fragen des Suchtgiftmissbrauches hinreichend vertrauten (psychiatrischer SV) Arzt einzuholen. Ungeachtet dessen wäre natürlich die konsequentere Beobachtung des genannten Erlasses durch die Sicherheitsbehörden jedenfalls zu begrüßen.

Inwiefern der Einschub der genannten Wortfolge in für die Strafgerichte 27. 28 SMG Sicherheitsbehörde von Belang wāre, bleibt unerfindlich. dem das Strafverfahren Nach gesamte beherrschenden Zweifelsgrundsatz ist wohl weiterhin bleibenden davon auszugehen, dass bei bestehend ob eine derartige Gewöhnung vorliegt, Zweifeln, Grundstrafdrohungen des § 27 Abs 1 SMG und des § 28 Abs 2 SMG anzuwenden sind. Eine Umkehr der Beweislast zum Nachteil des Beschuldigten wäre sicherlich mit den Grundzügen des Strafverfahrens nicht in Einklang zu bringen und somit verfassungswidrig.

### Zu Zahl 2b:

Die Anhebung des Strafsatzes in § 28 Abs 4 SMG ist zu begrüßen, bezieht sich die genannte Sanktion doch auf organisierte schwere Drogenkriminalität bzw. solche hinsichtlich einer Übermenge an Suchtgift mit einhergehender massiver Gefährlichkeit für einen großen Adressatenkreis. Auch wenn sinnvollerweise derartige Täter nicht dem Anwendungsbereich der §§ 39, 40 SMG unterliegen sollen, ist doch entgegen den Erläuterungen nicht nur aus den Kosten des Straf- bzw. Maßnahmenvollzuges, sondern auch aus den naturgemäß höheren Kosten des Strafverfahrens - höhere Strafdrohungen mindern die Geständnisbereitschaft des Täters und erhöhen hiedurch notwendigerweise den Verfahrensaufwand - ein finanzieller Mehraufwand dieser Neuregelung mit Sicherheit zu erwarten.

Auch hinsichtlich der Neufassung des Strafsatzes in § 28 Abs 5 SMG ist der Entwurf zu begrüßen. Der obige Hinweis auf die Kosten von Strafverfahren und -vollzug gilt entsprechend.

### Zu Zahl 3:

Die Strafbarkeit des ausdrücklichen Billigens des Missbrauches von Suchtgift in Form von medialen Verbreitungen von entsprechenden "Anleitungen" schließt bisherige Lücke im System der Strafdrohung öffentlicher Propaganda für Suchtgiftmissbrauch. Diese Lückenschließung ist zu begrüßen. Auch der Entfall der Wortfolge "... vom Gericht ..." ist folgerichtig, ist § 29 SMG doch Bestandteil des ersten Abschnittes des fünften Hauptstückes des Suchtmittelgesetzes mit der für Überschrift "Gerichtliche Strafbestimmungen Suchtgifte".

### Zu Zahl 4:

Der Neuregelung in Form eines neu an den bestehenden Absatz 2 von § 35 SMG angefügten Satzes ist

ŧ

zuzustimmen. Bei einem innerhalb der zweijährigen Probezeit nach Anzeigerücklegung gemäß § 35 Abs 1 SMG einschlägig rückfällig gewordenen Beschuldigten soll neuerliche Anzeigerücklegung nach SMG erschwert werden, hat sich doch offensichtlich dieses Instrument beim Verdächtigen nicht bewährt. Im gleichen Sinne wäre es jedoch auch wünschenswert, die Anwendbarkeit der §§ 39, 40 SMG in Fällen einzuschränken, in denen (nach Ablauf der Probezeit) ein (offensichtlich erfolglos) behandelter Drogendelinquent neuerlich massiv rückfällig wird, was den grundsätzlichen Schluss auf eine neuerliche Erfolglosigkeit einer neuerlichen Therapie zumindest im Regelfall erwarten lässt. Aus den Bestimmungen der §§ 39, 40 SMG ist in solchen Fällen die ebenso uneingeschränkte (und deswegen verfehlte) Anwendbarkeit des Grundsatzes "Therapie statt Strafe" zu erschließen.

Klagenfurt, am 3.10.2000

(DI Dr. Hermann Luger,

Richter des Landesgerichtes)